

## **Wasserrechtliche Erlaubnisse für Grundwasserabsenkungen**

### **Informationen zum Verfahrensablauf**

Soweit im Rahmen einer Baumaßnahme Wasserhaltungsmaßnahmen erforderlich sind, ist hierfür eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich.

Auf Nachfrage des Fachausschuss „Umwelt und Klimaschutz“ des Beirats Schwachhausen wird nachfolgend der diesbezügliche Verfahrensablauf beschrieben.

Gemäß § 8 und § 9 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) ist das Absenken von Grundwasser eine erlaubnispflichtige Gewässerbenutzung. Vor Beginn einer Grundwasserabsenkung ist die Erlaubnis bei der Wasserbehörde zu beantragen.

Das Antragsformular kann von der Internetseite der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau (SKUMS) heruntergeladen werden. Um einen reibungslosen Ablauf der Grundwasserabsenkung zu gewährleisten, sollte der Antrag frühzeitig (spätestens jedoch 8 Wochen vor Beginn der Maßnahme) bei der Wasserbehörde vorliegen.

Das wasserrechtliche Verfahren dient dazu, besonders die Belange zum Schutz der umliegenden Vegetation und anliegenden Gewässer, der Einleitstellen, des Bodenschutzes im Hinblick auf Altlasten und Grundwasserverunreinigungen sowie ggf. durch den Absenkbereich betroffene Gebäude und Anlagen (Wohnhäuser, Bahnanlagen, Brücken u. ä.) zu berücksichtigen.

Daraus ergeben sich die im Folgenden näher beschriebenen Schutzmaßnahmen:

#### a) **Vegetation**

Die Erteilung einer Erlaubnis für die Absenkung von Grundwasser in Gebieten mit Gehölzbestand sowohl auf öffentlichen wie auf privatem Grund kann grundsätzlich nur in der vegetationsarmen Zeit, und zwar vom 01. Oktober bis zum 29. Februar, uneingeschränkt in Aussicht gestellt werden.

Bei Grundwasserabsenkungen, die in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September stattfinden, ist der von der Absenkung betroffene grundwasserabhängige Gehölzbestand ggf. durch Bewässerungsmaßnahmen zu schützen.

Vor Erteilung der Erlaubnis ist ein Bewässerungskonzept durch einen Fachbetrieb für Garten- und Landschaftsbau zu erstellen. Vorlagen mit Angaben zu den geforderten Inhalten eines Bewässerungskonzeptes stehen als Download ebenfalls auf der Internetseite zur Verfügung.

## **b) Einleitung in ein öffentliches Gewässer**

Grundwasser, das zum Zwecke der Grundwasserabsenkung entnommen wird, darf in Gewässer generell nur abgeleitet werden, wenn bestimmte qualitative Grenzwerte für die Einleitung nicht überschritten werden.

Für die Einleitung von Grundwasser in ein öffentliches Gewässer sind darüber hinaus die Belange des zuständigen Wasser- und Bodenverbandes zu berücksichtigen. Es müssen ggf. Begrenzungen der Einleitmenge sowie Vorgaben zur Einleitvorrichtung eingehalten werden.

## **c) Einleitung in das städtische Kanalsystem**

Die Ableitung von Grundwasser im Zusammenhang mit Grundwasserabsenkungen in die öffentliche Kanalisation bedarf der vorherigen Erlaubnis durch die hanseWasser Bremen GmbH.

#### **d) Wiedereinleitung in das Grundwasser**

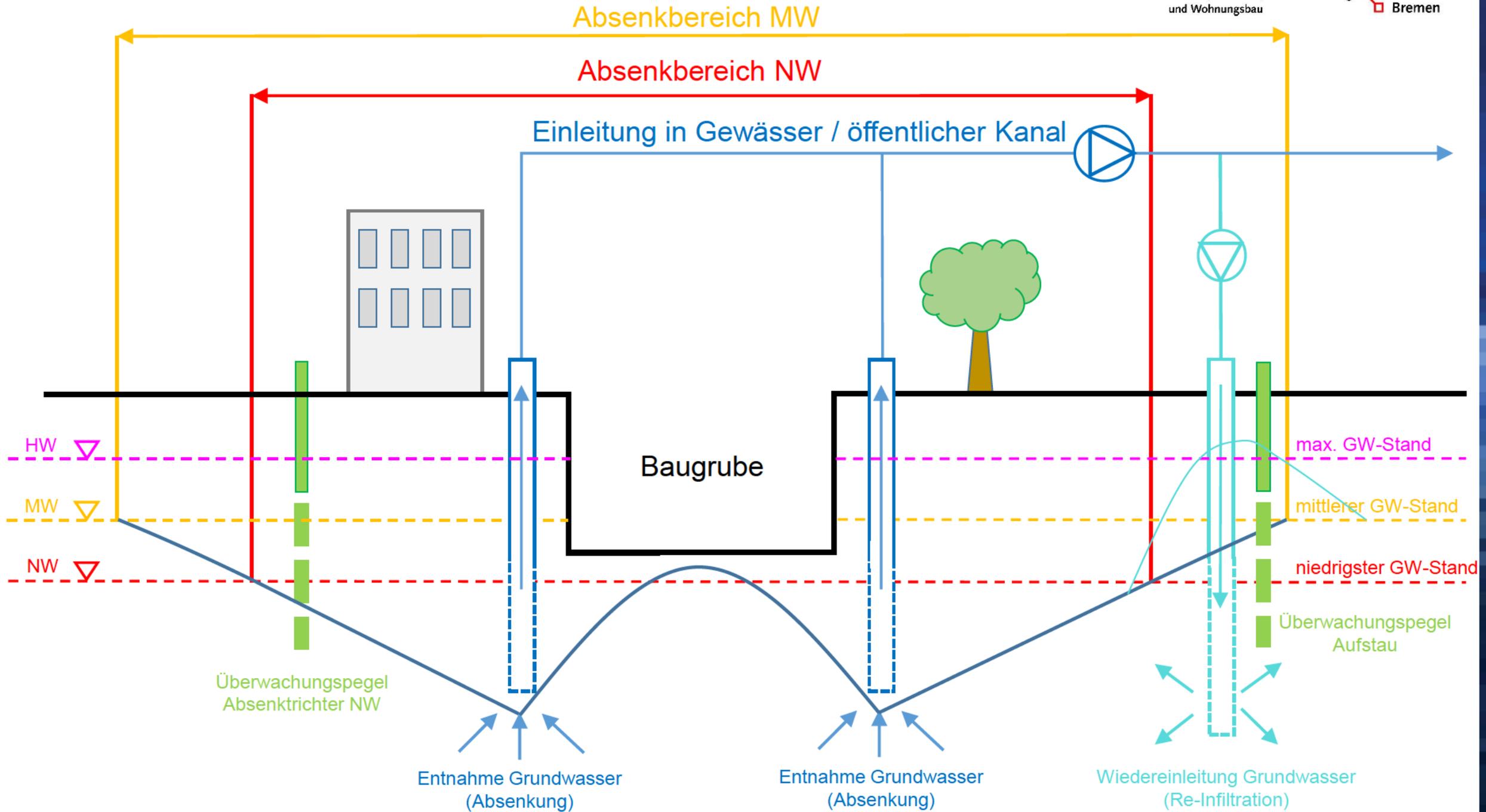
Sofern es die Bodenverhältnisse zulassen und ausreichend Freifläche zur Verfügung steht, kann das Grundwasser aus der Absenkung wieder in den Untergrund eingeleitet werden. Als Verfahren hat sich die Tiefeninfiltration bewährt, bei der das Grundwasser über Lanzen in größerer Tiefe in den Untergrund zurückgeführt wird (Re-Infiltration).

Für die Wiedereinleitung in das Grundwasser gibt es Vorgaben zur einzuhaltenden Qualität sowie zur Einhaltung von max. Grundwasserständen.

#### **e) Altlasten und Bodenschutz**

Sofern bereits vor Beginn der Grundwasserabsenkung Auskünfte zu Boden- und Grundwasserverunreinigungen für den Bereich der Absenkungsmaßnahme erforderlich sind, können diese im Referat Bodenschutz erfragt werden. Anfragen außerhalb des wasserrechtlichen Verfahrens sind jedoch gesondert gebührenpflichtig.

Nach Eingang der vollständigen Unterlagen erfolgt eine Prüfung der vorgesehenen Maßnahme. Für die voraussichtlichen Auswirkungen ist der Absenkbereich von Bedeutung. Auf Grundlage dessen werden mit der wasserrechtlichen Erlaubnis durch Nebenbestimmungen verschiedene Regelungen zum Schutz aufgegeben.



Nachfolgend einige beispielhaft aufgeführte Auszüge aus den Nebenbestimmungen einer wasserrechtlichen Erlaubnis für eine Grundwasserabsenkung:

- Zur Feststellung des Zustandes vorhandener Gebäude im Absenkbereich ist vor Beginn der Absenkung ein Bauzustandsgutachten erstellen zu lassen (Beweissicherungsverfahren). Der Wasserbehörde sind vor Beginn der Absenkung die Gebäude unter Angabe der Grundstücksbezeichnung schriftlich zu benennen, bei denen im Rahmen der Beweissicherung eine Bestandsaufnahme durchgeführt worden ist.
- Zur Überwachung und Beweissicherung der Auswirkung der erlaubten Absenkung ist vor Beginn der Grundwasserabsenkung an der im Lageplan gekennzeichneten Stelle für die Dauer der Erlaubnisfrist ein Peilbrunnen mit Einrichtungen zur automatischen Aufzeichnung der Grundwasserstände zu setzen und zu betreiben. Die hierzu erforderlichen Maßnahmen hat der Erlaubnisinhaber auf seine Kosten zu veranlassen.
- Bei bis zu 6 Wochen nach Beendigung der Absenkung gemeldeten Schäden an den Gebäuden hat der Erlaubnisinhaber zu seinen Lasten weitere Gutachten zur Schadensfeststellung erstellen zu lassen.
- Den Betroffenen sind die jeweiligen Gutachten kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Nachfolgend einige beispielhaft aufgeführte Auszüge aus den Nebenbestimmungen einer wasserrechtlichen Erlaubnis für eine Grundwasserabsenkung:

- Mit dem Grundwasser dürfen in Gewässer nur Stoffe eingebracht oder eingeleitet werden, die die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit der Gewässer nicht nachteilig verändern.
- Sofern es durch die Grundwasserabsenkung zu einer Veränderung des Wasserstandes in oberirdischen Gewässern im Absenkungsbereich kommt, hat der Erlaubnisinhaber unverzüglich dafür Sorge zu tragen, dass die normalen Wasserstände wiederhergestellt und eingehalten werden.
- Zum Schutz der grundwasserabhängigen Vegetation hat der Erlaubnisinhaber die erforderlichen Bewässerungsmaßnahmen nach Maßgabe des eingereichten Bewässerungskonzeptes durch einen Fachbetrieb des Garten- und Landschaftsbaues durchführen zu lassen.

Die wasserrechtliche Erlaubnis wird an den Antragsteller / die Antragstellerin übermittelt. Weiterhin erhalten die jeweiligen Fachbereiche im Hause SKUMS, das jeweilige ansässige Ortsamt, bei Einleitung in ein Gewässer der betroffene Deichverband und die hanseWasser Bremen GmbH (im Falle einer evtl. Einleitung in den Kanal) eine Kopie.

Die Erfüllung der Nebenbestimmungen und Vorgaben werden durch das Fachreferat regelmäßig überwacht.

Bremen, 04.05.2022